

information

Wesentliche Änderungen zum Jahreswechsel 2025/2026 im Bereich Arbeit und Soziales

6. Januar 2026

1. Gesetzlicher Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2026 brutto 13,90 € je Arbeitsstunde. Zum 1. Januar 2027 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 14,60 €. Die mit der Fünften Mindestlohnanpassungsverordnung vom 5. November 2025 beschlossene Anhebung beruht auf dem entsprechenden Vorschlag der Mindestlohnkommission vom 27. Juni 2025.

2. Kein Anschlussverbot bei sachgrundlosen Befristungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Das Anschlussverbot bei sachgrundlosen Befristungen gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG wird für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, aufgehoben (§ 41 Abs. 2 SGB VI). Ziel dabei ist, diesem Personenkreis eine Rückkehr zum bisherigen Arbeitgeber zu erleichtern.

Es gibt bisher schon mehrere Möglichkeiten für eine (Wieder-)Einstellung nach Erreichen der Regelaltersgrenze, denn eine sachgrundlos befristete Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber, eine mit Sachgrund befristete Beschäftigung oder eine unbefristete Beschäftigung sind bereits möglich. Allein die Wiedereinstellung bei einem früheren Arbeitgeber mittels sachgrundloser Befristung war bislang nicht möglich.

Nach der neuen Regelung ist die sachgrundlose Befristung eines Arbeitsvertrages damit abweichend von § 14 Absatz 2 Satz 2 TzBfG unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat die Regelaltersgrenze erreicht;
- der einzelne sachgrundlos befristete Arbeitsvertrag überschreitet nicht die Gesamtdauer von zwei Jahren bei höchstens dreimaliger Verlängerung;
- die Dauer sachgrundlos befristeter Arbeitsverträge mit demselben Arbeitgeber überschreitet insgesamt eine Höchstdauer von acht Jahren nicht und
- es werden maximal zwölf sachgrundlos befristete Arbeitsverträge mit demselben Arbeitgeber geschlossen.

3. Kurzarbeitergeld: Bezugsdauer verlängert

Am 1. Januar 2026 ist die Vierte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld in Kraft getreten. Damit wird die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf der Grundlage von § 109 Abs. 4 SGB III von 12 auf 24 Monate verlängert. Diese Verlängerung ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet.

4. Informationspflicht für Arbeitgeber bei Anwerbung von Mitarbeitern aus dem Ausland

Ab dem 1. Januar 2026 sind Arbeitgeber nach § 45c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet, Drittstaatsangehörige bei der Anwerbung aus dem Ausland über die Möglichkeit einer unentgeltlichen Information oder Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen zu informieren. Der Arbeitgeber hat dabei auf die dem Arbeitsplatz nächstgelegene Beratungsstelle hinzuweisen. Zuständig für die Beratung sind die Beratungsstellen „Faire Integration“. Eine Übersicht über alle Beratungsstellen finden Sie auf der Website www.faire-integration.de/beratungsstellen. Mit der Vorschrift tritt die letzte Regelung aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung in Kraft.

Für die Anwerbung von Unionsbürgern aus dem Ausland zur Arbeitsleistung im Inland galt eine ähnliche Hinweispflicht auf die Beratungsstellen „Faire Mobilität“ (www.faire-mobilitaet.de) schon bisher aufgrund von § 33 Arbeitnehmerentsendegesetz.

5. Anhebung der Regelaltersgrenze

Das Renteneintrittsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung wird seit 2012 schrittweise angehoben (sog. Rente mit 67). Versicherte, die 1960 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 66 Jahren und 4 Monaten. Für später Geborene erhöht sich das Eintrittsalter jährlich in 2-Monats-Schritten weiter. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt einheitlich das 67. Lebensjahr als Regelaltersgrenze.

6. Aktivrente

Zum 1. Januar 2026 ist die Aktivrente in Kraft treten. Nach dem neuen § 3 Nr. 21 EStG können Rentnerinnen und Rentner nach Erreichen des Regelaltersgrenze 2.000 € pro Monat steuerfrei bei nichtselbstständiger sozialversicherungspflichtiger Arbeit verdienen. Dabei zahlt der Arbeitgeber weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge. Nicht begünstigt von der Aktivrente sind das Einkommen aus selbstständiger Arbeit und Beamte. Mit der Aktivrente will die Bundesregierung einen Anreiz schaffen, länger im Arbeitsmarkt zu bleiben. Die Maßnahme soll zudem helfen, den Fachkräftemangel abzufedern.

7. Verbesserte Absicherung bei Erwerbsminderung

Die Höhe einer Erwerbsminderungsrente hängt von den zurückgelegten Versicherungszeiten ab. Durch die sog. Zurechnungszeit werden Betroffene zusätzlich so gestellt, als hätten sie mit ihrem

bisherigen durchschnittlichen Einkommen bis zum regulären Renteneintritt weitergearbeitet und Beiträge eingezahlt. Dadurch erhalten sie eine höhere Rente. Der reguläre Rentenbeginn steigt bis 2031 schrittweise auf 67 Jahre. Bei einem Rentenbeginn in 2026 endet die Zurechnungszeit daher statt mit 66 Jahren und 2 Monaten mit 66 Jahren und 3 Monaten. Damit erhöht sich die Zurechnungszeit um einen Monat, wodurch die Rente höher ausfällt.

8. Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen Erwerbsminderung

Die Hinzuverdienstgrenzen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit steigen 2026. Beim Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ergibt sich ab Januar eine jährliche Hinzuverdienstgrenze von rund 20.700 €. Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Mindesthinzuerdienstgrenze rund 41.500 €.

9. Änderungen beim Minijob (§ 8 Abs. 1 SGB IV)

Die Entgeltgrenze für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Geringfügigkeitsgrenze) steigt mit dem gesetzlichen Mindestlohn. Die Geringfügigkeitsgrenze wird zum 1. Januar 2026 von 556 € auf 603 € im Monat angehoben.

Außerdem werden die zeitlichen Grenzen einer kurzfristigen Beschäftigung in einem landwirtschaftlichen Betrieb von drei Monaten oder 70 Tagen auf 15 Wochen oder 90 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres angehoben.

10. Änderungen beim Midijob (Übergangsbereich)

Im Übergangsbereich (Arbeitsentgelte im Bereich von 603,01 € bis 2.000 € monatlich) sind die Beschäftigten beitragspflichtig in allen Zweigen der Sozialversicherung. Bei der Bemessung der Arbeitnehmerbeiträge wird ein reduziertes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, so dass die Beschäftigten durch reduzierte Beiträge entlastet werden. Ab dem 1. Januar 2026 beträgt für Beschäftigte im Übergangsbereich mit einem Entgelt von 603,01 € bis 2.000,00 € im Monat der Faktor F 0,6619.

11. Sozialversicherungsrechengrößen 2026

Mit der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026 wurden im Herbst 2025 die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aktualisiert (<https://www.recht.bund.de/bgbI/1/2025/278/VO.html>). Die Fortschreibung der

Rechengrößen knüpft an die Lohn- und Gehaltsentwicklung je Arbeitnehmer im Jahr 2024 an und dient der Sicherung der Beitragsbasis in der Sozialversicherung, aber auch der Sicherung des Leistungsniveaus.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 5.812,50 € im Monat (2025: 5.512,50 €) und die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) auf 6.450 € im Monat (2025: 6.150 €).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhöht sich im Jahr 2026 auf 8.450 € im Monat (2025: 8.050 €).

12. Sachbezugswerte 2026

Das Bundesarbeitsministerium hat jährlich den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus anzupassen und dabei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen. Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden daher jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst.

Damit werden die Sachbezugswerte für Verpflegung für das Jahr 2026 auf Grundlage der Verbraucherpreissteigerung von Juni 2024 zum Juni 2025 für das Jahr 2026 um 4,5 % auf 345 € angehoben, die Werte für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe um 1,2 % auf 285 €.

Der Monatswert für die Verpflegung wird im Rahmen der jährlichen Anpassung von 333 € auf 345 € angehoben (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SvEV).

Dieser Gesamtwert setzt sich zusammen aus folgenden Teilwerten:

- Frühstück von 71 € (2024: 69 €),
- Mittagessen von 137 € (2024: 132 €) und
- Abendessen von 137 € (2024: 132 €) - (§ 2 Absatz 1 Satz 2 SvEV).

Der Wert für eine als Sachbezug zur Verfügung gestellte Unterkunft wird von monatlich 282 € auf 285 € angehoben (§ 2 Absatz 1 Satz 2 SvEV).

Auch die in § 2 Absatz 4 SvEV genannten Werte für den Quadratmeter werden für eine Wohnung von 4,95 € je Quadratmeter monatlich auf 5,01 € und bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) von 4,05 € je Quadratmeter monatlich auf 4,10 € angehoben.

13. Durchschnittlicher Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung steigt

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) steigt zum 1. Januar 2026. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat den durchschnittlichen Zusatzbeitrag 2026 auf 2,9 Prozentpunkte festgelegt. Das ist eine Erhöhung um 0,4 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr. Jede Krankenkasse entscheidet selbst, welchen Zusatzbeitragssatz sie erhebt.

14. Digitales Verfahren zur Übermittlung von Beiträgen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung (PKV) an den Arbeitgeber ab 2026

Ab 2026 werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr per Bescheinigung an den Arbeitgeber gemeldet. Stattdessen übermitteln die Versicherer die Daten elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern, das sie in die ELStAM-Datenbank einpflegt. Arbeitgeber rufen diese Informationen automatisch ab. Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist möglich, kann aber steuerliche Nachteile haben. Es gilt eine Übergangsregelung bis einschließlich 2027: Einige Versicherte können analog Ersatzbescheinigungen in Papierform nutzen, falls eine technische Übermittlung fehlschlägt.

15. Künstlersozialversicherung

Der Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung sinkt im Jahr 2026 auf 4,9 % (2025: 5,0 %).

16. Soziale Absicherung während der Pflegezeit

Wer nahe Angehörige pflegt und sich nach § 3 Pflegezeitgesetz vollständig von der Arbeit freistellen lässt, kann bei der Pflegekasse einen Zuschuss zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung beantragen. Der Zuschuss läuft bis zum Ende der Pflegezeit weiter, auch wenn die pflegebedürftige Person während der Pflegezeit verstirbt.

17. Frist zur Berechnung der Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX

Am 31. März 2026 endet die Frist zur Abgabe der Anzeige zur Berechnung der Ausgleichsabgabe für das Anzeigejahr 2025. Die Ausgleichsabgabe müssen Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitsplätzen entrichten, die nicht ausreichend schwerbehinderte Menschen gemäß § 154 SGB IX beschäftigen. Die BA empfiehlt, die Anzeige möglichst frühzeitig zu übermitteln. So können eventuelle Rückfragen rechtzeitig geklärt und eine zeitnahe Bearbeitung erleichtert werden.

Im Jahr 2026 sind erstmalig die seit dem 1. Januar 2025 geltenden erhöhten Beträge zu entrichten. Für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz müssen Unternehmen für das Anzeigejahr 2025 monatlich folgende Beträge zahlen:

- 155 € (statt 140 €) bei einer Beschäftigungsquote von 3 % bis unter 5 %
- 275 € (statt 245 €) bei einer Beschäftigungsquote von 2 % bis unter 3 %
- 405 € (statt 360 €) bei einer Beschäftigungsquote von 0 % bis unter 2 %
- 815 € (statt 720 €) bei einer Beschäftigungsquote von 0 %

Für Arbeitgeber mit mind. 20 und weniger als 40 bzw. 60 Arbeitsplätzen im Jahr ergeben sich folgende monatliche Beträge (Kleinstbetriebsregelung):

Weniger als 40 Arbeitsplätze:

- weniger als ein schwerbehinderter Mensch: 155 € (statt 140 €)
- Null schwerbehinderte Menschen: 235 € (statt 210 €)

Weniger als 60 Arbeitsplätze:

- weniger als zwei schwerbehinderte Menschen: 155 € (statt 140 €)
- weniger als ein schwerbehinderter Mensch: 275 € (statt 245 €)
- Null schwerbehinderte Menschen: 465 € (statt 410 €)